



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier, MdL
Postfach 7121
24171 Kiel

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Dr. Nobbe
Gesch.Z.: 23-641-10
Hausruf: (0331) 866 2231
Fax: (0331) 866 2202
Internet: www.mik.brandenburg.de
thomas.nobbe@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5532

Potsdam, 27. Januar 2016

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Themenkomplex wahlrechtlicher Vorschriften

Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2015 (Ihr Zeichen: L 21)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zu den in Ihrem o.g. Schreiben angeführten Gesetzesanträgen zum Themenkomplex wahlrechtlicher Vorschriften nehme ich wie folgt Stellung:

1. Sitzverteilungsverfahren und Sperrklausel

- Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/3537)
- Änderungsantrag der Fraktion der CDU zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/3587)
- Nummer 7 des Änderungsantrages der Fraktion der PIRATEN vom 15.12.2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Umdruck 18/5342)

Im Brandenburgischen Landtags- und Kommunalwahlrecht erfolgt die Sitzverteilung seit jeher nach dem Quotenverfahren Hare/Niemeyer einschließlich einer sogenannten Mehrheitssicherungsklausel (vgl. § 3 Absatz 3 und 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes [BbgLWahlG] sowie § 48 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes [BbgKWahlG]).



Während bei der Sitzverteilung für den Landtag Brandenburg seit jeher nur Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen berücksichtigt werden, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen Zweitstimmen erhalten oder in den insgesamt 44 Wahlkreisen mindestens ein Direktmandat errungen haben, kannte und kennt das Brandenburgische Kommunalwahlrecht keine Sperrklausel (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG und § 48 BbgKWahlG). Anzeichen für Funktionsstörungen in der Arbeit der kommunalen Vertretungen, die sich ursächlich auf ein Fehlen der Sperrklausel zurückführen ließen, sind dem Ministerium des Innern und für Kommunales nicht bekannt.

2. Ausweitung der Möglichkeit, die Wahlkreisbewerber durch gemeinsame Wahlkreisversammlungen zu nominieren

- *Artikel 1 Nr. 13 Buchst. a des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/3537)*

Durch die Gesetzesänderung sollen die Parteien auch in den Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen zwar mehrere, aber nicht alle Wahlkreise gänzlich auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt gelegen sind, die Möglichkeit erhalten, ihre Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für die gänzlich in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt gelegenen Wahlkreise in einer gemeinsamen Wahlkreisversammlung zu nominieren. Das Brandenburgische Landeswahlgesetz enthält bereits eine entsprechende Regelung (vgl. § 25 Absatz 2 Nummer 2 BbgLWahlG), die sich in der Wahlpraxis bewährt hat.

3. Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln für die Kommunalwahlen

- *Artikel 2 Nr. 7 des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/3537)*

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln für eine Kreiswahl künftig nach den Stimmenzahlen, die die Parteien und Wählergruppen bei der letzten Kreistagswahl errungen haben, und die Reihenfolge bei einer Gemeindewahl nach den Stimmenzahlen der Wahlvorschlagsträger bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung richten soll.

Das Brandenburgische Kommunalwahlrecht hat bereits eine entsprechende Regelung (§ 39 Absatz 3 BbgKWahlG). Allerdings gilt in Brandenburg bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen, wie insbesondere die landesweiten allgemeinen Kommunalwahlen, für die an der Wahl zum Kreistag teilnehmenden Parteien, Wählergruppen und sonstigen Wahlvorschlagsträger die Reihenfolge, die sich bei ihnen bei der Kreistagswahl ergibt, auch für alle zeitgleich im Landkreis stattfindenden Gemeinde- und Ortsteilwahlen. Dadurch erhalten diese Wahlvorschlagsträger bei allen im jeweiligen Landkreis zeitgleich stattfindenden kommunalen

Wahlen dieselbe Wahlvorschlagsnummer (Listennummer) (vgl. § 39 Absatz 4 und 5 BbgKWahlG sowie § 41 Absatz 2 bis 4 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung [BbgKWahlV]). Die Regelung soll vornehmlich den Wählerinnen und Wählern die Stimmabgabe erleichtern (Stichwort: Rasches Finden des von der Wählerin oder vom Wähler bevorzugten Wahlvorschlagsträgers). Außerdem können die Parteien, Wählergruppen und sonstigen Wahlvorschlagsträger, die an der Kreistagswahl teilnehmen, im gesamten Kreisgebiet für die verbundenen Kreis-, Gemeinde- und Ortsteilwahlen mit einer einheitlichen Wahlvorschlagsnummer (Listennummer) werben.

4. Einführung der Möglichkeit zur Bildung besonderer Briefwahlvorstände

- *Artikel 1 Nr. 5, 10, 12 und 20 des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/3537)*

Künftig sollen die Kommunen zur Landtagswahl besondere Briefwahlvorstände bilden können. In Brandenburg sind für die Ermittlung der Briefwahlergebnisse der Landtagswahl – wie bei den Europa- und Bundestagswahlen – zwingend besondere Briefwahlvorstände zu bilden (vgl. § 10 Absatz 1, 3 und 4 BbgLWahlG). Für die Kommunalwahlen können die Kommunen besondere Briefwahlvorstände bilden, wenn das Wahlgeheimnis nicht gefährdet wird und für die Wahl(en) voraussichtlich mehr als 50 Wahlbriefe eingehen werden (vgl. § 46 Absatz 4 bis 6 BbgKWahlG sowie §§ 66 und 68 BbgKWahlV). Die Regelungen haben sich in der Wahlpraxis bewährt.

5. Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf der Amtsebene

- *Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Bürgerentscheiden in Angelegenheiten der Ämter (Drucksache 18/3559)*

Im Land Brandenburg sind Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf der Gemeinde-, Amts- und Kreisebene möglich.

Nach § 140 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sind auf die Ämter die für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden geltenden kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften entsprechend anwendbar. Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind in dem Negativkatalog des § 140 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf nicht benannt, sodass im Land Brandenburg auch auf der Amtsebene Einwohneranträge und Bürgerentscheide grundsätzlich zulässig sind. Bei der Prüfung der Frage, in welchen Fällen Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf Amtsebene zulässig sind, ist insbesondere der Ausschlusskatalog des § 15 Absatz 3 BbgKVerf zu beachten.

Praktische Bedeutung haben Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf der Amtsebene im Land Brandenburg bisher nicht erlangt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Breidenbach

Dieses Dokument wurde am 27. Januar 2016 durch Herrn Rolf Breidenbach elektronisch schlussgezeichnet.